

Information zur Regelung des Masernschutzgesetzes in der OGS und Vormittagsbetreuung

Liebe Eltern,

die gesetzlichen Bestimmungen zum Masernschutzgesetz gelten selbstverständlich auch für unsere OGS und Vormittagsbetreuung.

Kinder, die bereits die OGS oder Vormittagsbetreuung besuchen, müssen bis spätestens zum 31.07.2021 einen Nachweis für eine Impfung oder für eine Immunität gegen Masern in der Schule vorweisen.

Die Nachweispflicht eines Masernschutzes muss bei Kindern, die seit dem 01.03.2020 neu aufgenommen werden sollen, vor dem ersten Betreuungstag vorliegen.

Ohne diesen Nachweis darf das Kind unsere Einrichtung nicht besuchen !

Mit freundlichen Grüßen

(OGS-Leitung)